

Vereinigung nordrhein-westfälischer Patentanwälte e. V.

Satzung

der Vereinigung nordrhein-westfälischer Patentanwälte e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Vereinigung nordrhein-westfälischer Patentanwälte e.V."

§ 2

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

§ 3

Vereinszweck ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder, insbesondere die Pflege des kollegialen Zusammenhalts und die wissenschaftliche Fortbildung.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

1. Mitglied des Vereins kann jeder in der Liste der Patentanwälte eingetragene Patentanwalt werden, der seinen Wohnsitz und seine Kanzlei im Land Nordrhein-Westfalen hat.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine an den Vorstand zu richtende Beitrittserklärung in Textform erforderlich, über deren Annahme der Vorstand durch Annahmeerklärung in Textform entscheidet.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber durch eingeschriebenen Brief abgegeben werden und kann unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden
 - b) durch die Verlegung des Wohnsitzes und/oder der Kanzlei in ein anderes Bundesland
 - c) mit Löschung in der Liste der Patentanwälte
 - d) mit dem Tode des Mitglieds
 - e) durch Ausschluss.

Vereinigung nordrhein-westfälischer Patentanwälte e. V.

2. Der Ausschluss ist zulässig
 - a) wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt,
 - b) wenn ein Mitglied seine Aufnahmegebühr, seinen ordentlichen oder außerordentlichen Beitrag innerhalb eines Monats nicht zahlt, nachdem es mindestens zweimal unter Androhung der Folgen schriftlich gemahnt wurde.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Vereinsmitgliedes durch Beschluss. Der Beschluss ist, mit Gründen versehen und vom Vorsitzenden unterzeichnet, dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich über den Vorsitzenden Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen auf der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
4. Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitzuwirken und
 - b) den Rechnungsabschluss einzusehen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Zweck des Vereins zu fördern und seinen Interessen nicht zuwiderzuhandeln.

§ 8

1. Jedes neu in den Verein eintretende Mitglied muss eine Aufnahmegebühr entrichten.
2. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der im Voraus zu entrichten ist. In besonderen Fällen können außerordentliche Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

§ 9

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und

Vereinigung nordrhein-westfälischer Patentanwälte e. V.

außergerichtlich vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder sollen in dem Ort oder dessen Nähe wohnen, in dem sich der Sitz des Vereins befindet.

§ 11

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Wahl mittels Handzeichen oder auf Antrag mittels Stimmzettel in getrennten Wahlgängen in der Weise, dass als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so gilt in einem zweiten Wahlgang als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung jedes Vorstandsmitgliedes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.

§ 12

Die Vorstandsmitglieder verteilen die anfallenden Geschäfte untereinander. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Schriftführer und einen Schatzmeister.

§ 13

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Barauslagen werden ersetzt.

§ 14

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Ausgaben, die nicht zur gewöhnlichen Verwaltung des Vereins erforderlich sind, müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.
2. Der Vorstand gibt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und legt Rechnung über seine Ausgaben und das Vereinsvermögen.
3. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht selbst Ausschussmitglieder sind.

§ 15

Vereinigung nordrhein-westfälischer Patentanwälte e. V.

1. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden einberufen; die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der Gegenstände der Beschlussfassung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Abstimmung telefonisch oder in Textform ist zulässig.
3. Über eine Sitzung oder einen Beschluss ist ein Protokoll zu errichten, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.
4. Ein nach diesen Bestimmungen nicht gehörig gefasster Beschluss erlangt Gültigkeit, wenn ihn sämtliche Mitglieder des Vorstandes in Textform genehmigen.

§ 16

Die Mitgliederversammlung ist zuständig

1. für die Wahl des Vorstandes, den Widerruf seiner Bestellung und die Einsetzung von Ausschüssen für die Erfüllung besonderer Aufgaben,
2. sie nimmt den Jahresbericht entgegen und entlastet den Vorstand,
3. erteilt dem Vorstand die Genehmigung zu Auslagen, die nicht zur gewöhnlichen Verwaltung gehören,
4. setzt die Höhe der Aufnahmegebühr und des ordentlichen Mitgliedsbeitrags fest und bestimmt, ob und in welcher Höhe außerordentliche Mitgliedsbeiträge erhoben werden sollen;
5. sie nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und bestellt zwei Rechnungsprüfer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse des nächsten Geschäftsjahres.
6. sie entscheidet über die Berufung eines Vereinsmitglieds gegen den Ausschluss durch den Vorstand;
7. sie beschließt Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 17

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. An jedes Mitglied ist mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Einladung in Textform abzusenden, in der die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung angegeben sind.

Vereinigung nordrhein-westfälischer Patentanwälte e. V.

2. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die in Abs. 1 genannte Frist bis auf eine Woche abkürzen.
3. Der Vorsitzende muss jeden Gegenstand auf die Tagesordnung setzen, dessen Behandlung mindestens 10 % der Mitglieder verlangen. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform zugehen; der Vorsitzende soll den Antrag nach Möglichkeit den Mitgliedern vor der Versammlung bekannt geben.

§ 18

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, und zwar möglichst im letzten Jahresdrittel statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
 - a) wenn der Vorstand dies beschließt,
 - b) wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangt. Der Antrag ist unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform bei dem Vorsitzenden zu stellen, der die Versammlung innerhalb eines Monats einberufen muss.

§ 19

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter oder das weitere Vorstandsmitglied. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, so wird die Versammlung von einem ohne Aussprache aus den Anwesenden gewählten Mitglied geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ~~ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber insgesamt 2 Mitglieder des Vorstands sowie mindestens zwei weitere acht~~ Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit im Vorjahr nicht zustande gekommen sein, so ist die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung in jedem Falle beschlussfähig, d.h. auch ohne Einhaltung einer Mindestanzahl anwesender Mitglieder.
3. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Versammlung nur beraten und beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden damit einverstanden sind. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur beraten und beschlossen werden, wenn dies in der Ladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angegeben ist. Bei dieser Ladung ist die Anwendung von § 17 Abs. 2 ausgeschlossen.

Vereinigung nordrhein-westfälischer Patentanwälte e. V.

4. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden gegenüber erfolgen.
5. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 20

Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch zwei Rechnungsprüfer der Rechnungsabschluss zu prüfen. Auf Verlangen kann jedes Mitglied den Rechnungsabschluss mit den Belegen beim Schatzmeister einsehen.

§21

1.
 - a) Ein in der Liste der Patentanwälte eingetragener Patentanwalt der seinen Wohnsitz und/oder seine Kanzlei außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat, kann außerordentliches Mitglied des Vereins werden, wenn dies dem Vereinszweck dient.
 - b) Außerordentliches Mitglied wird oder bleibt außerdem jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied des Vereins, dessen Mitgliedschaft nach § 6 Nr. 1 Abs. c endet.
2.
 - a) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 b ist auf außerordentliche Mitglieder nicht anwendbar.
 - b) Außerordentliche Mitglieder haben nicht die Rechte des § 7 Abs. 1 a.
 - c) Außerordentliche Mitglieder können den in § 9 genannten Organen nicht angehören.